



A1 Telekom Austria AG
Regulatory Affairs
T: +43 50 664 24560
F: +43 50 664 9 24560
E-Mail: regulierung@a1.at

Abteilungsspezifische Information

Per Email: konsultationen@rtr.at
RTR GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A1-1060 Wien

A1- Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation eines Entwurfs für eine Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV 2022)

Wien, 24.03.2022

Die A1 Telekom Austria AG („A1“) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation des aktuellen Entwurfs einer Nummernübertragungsverordnung (NÜV) und darf folgende Anmerkungen machen:

1. Begriffsbestimmungen – MVNOs außen vor oder auch umfasst?

Mit §1 Z 1 beinhaltet der aktuelle Entwurf für den Geltungsbereich eine Definition des „Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter[s]“, die als Kriterium „ein exklusives Nutzungsrecht“ an „den verwendeten Frequenzen“ normiert. A1 regt an hier noch nachzubessern, da ein Sprachkommunikationsdienstbetrieb per se nicht mit dem Netzbetrieb und auch nicht der Nutzung zugewiesener Frequenzen einhergehen muss.

Nicht zuletzt im Sinne eines level-playing-fields zwischen netzbasierten Diensteanbietern und solchen ohne eigene Infrastruktur (egal ob MVNO oder ‚enhanced Reseller‘) plädieren wir für eine Klarstellung in § 1, dass ein Diensteanbieter ohne Infrastruktur bzw Frequenznutzungsrechte ebenfalls als verpflichteter Betreiber im Sinn der NÜV zu sehen ist.

2. Wahlmöglichkeit nach § 2 Abs 2 NÜV bzw §4 Absatz 1 Z2 (erster Satz) zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sollte sich am Prozess des abgebenden Betreibers orientieren

Wiewohl die Idee, dass man die Wahlmöglichkeit nach § 2 Abs 2 NÜV sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Betreiber erklären kann aus Sicht des Nutzerinteresses nachvollziehbar ist, ist aus Betreibersicht doch anzumerken, dass diese Idee riskiert mit gehörigem IT-Implementierungsaufwand innerhalb der Betreiberlandschaft einherzugehen und zeitnah nicht umgesetzt werden kann.

Wie der Regulierungsbehörde sicherlich bekannt ist, gibt es bis dato keine betreiberübergreifende IT-Lösung die systemisch in beide Richtungen Details zur kostenlosen Ersatzrufnummer austauscht (etwa im Sinne der Funktionen (A) [ja ist gewünscht] versus (B) [nein, nicht gewünscht & Aktivierungsvorgang kann unterdrückt werden]). Das Fehlen einer solchen betreiberübergreifenden IT-Funktion kann nicht überraschen, denn gemäß NÜV2012 war die kostenlose Ersatzrufnummer der Standardfall und jedenfalls vorzusehen. Nach aktuell geltender Rechtslage (§ 4 Z5 NÜV2012 idgF) hat die NÜV-Info lediglich den Hinweis zu enthalten, „[...] dass der Teilnehmer mit einer vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden neuen Rufnummer den bestehenden Anschluss weiter nutzen kann“ – eine Interaktion dazu mit dem aufnehmenden Betreiber ist nicht vorgesehen.

A1 regt daher an einen NÜV-Ansatz zu überdenken, der eine Implementierung von Prozessen über den aufnehmenden Betreiber notwendig macht da damit eine branchenweite Koordinierung und erheblicher Implementierungsaufwand einhergehen würde.

Für die Bekanntgabe des Nutzerinteresses an einer kostenlosen Ersatzrufnummer schlägt A1 eine Regelung vor, wonach (1.) dem abgebenden Betreiber das Nutzerinteresse an einer kostenlosen Ersatzrufnummer gemäß einem auf der NÜV-Info bekanntzugebenden Kommunikationsweg zu kommunizieren ist (beispielsweise Beantwortung einer automatisch generierten SMS mit Frage im Text) und (2.) der aufnehmende Betreiber den Endnutzer unterstützt bzw anleitet sein Interesse an einer kostenlosen Ersatzrufnummer gemäß der näheren Darlegung auf der NÜV-Info des abgebenden Betreibers (§ 4 Absatz 1 Z 2 zweiter Halbsatz) bekanntzugeben.

Wie bereits erwähnt wäre aus Sicht von A1 zum bekanntzugebenden Kommunikationsweg gemäß dem ersten Punkt des Vorschlags denkbar dem Kunden im Rahmen der Durchführung der Portierung (sinnvoller Anknüpfungspunkt wäre wohl der ‚Durchführungsauftrag‘) eine automatisch generierte SMS (mit Frage im Text) zukommen zu lassen, die der jeweilige Nutzer beantworten und so die Vertragsfortsetzung wählen kann. Sollte hier ein entsprechender Branchenwunsch bestehen, regt A1 an den verwendete SMS- bzw. Textnachrichten-Text abzustimmen und unter Anleitung der Behörde zu vereinheitlichen.

Mit dem zweiten Punkt des o.g. Vorschlags wäre auch das Szenario abgedeckt, dass der Nutzer sich an den aufnehmenden Betreiber gewandt hat (zB im Shop) um eine NÜV-Info zu erhalten und möglicherweise auch gleich portieren möchte. Der Mitarbeiter des aufnehmenden Betreibers kann diesfalls den portierwilligen Nutzer unterstützen, beauskunften und anleiten gemäß den erforderlichen angedruckten Angaben auf der NÜV-Info (§ 4). Damit wäre dem eingangs erwähnten Nutzerinteresse wohl ausreichend Rechnung getragen.

Für die Bekanntgabe des Nutzerinteresses an einer kostenlosen Ersatzrufnummer schlägt A1 eine Regelung vor, wonach

(1.) dem abgebenden Betreiber das Nutzerinteresse an einer kostenlosen Ersatz-rufnummer gemäß dem auf der NÜV-Info bekanntzugebenden Kommunikationsweg zu kommunizieren ist (beispielsweise Beantwortung einer beim Durchführungsauftrag automatisch generierten SMS mit Frage im Text)

und

(2.) der aufnehmende Betreiber den Endnutzer unterstützt bzw anleitet dessen Interesse an einer kostenlosen Ersatzrufnummer gemäß der näheren Darlegung auf der NÜV-Info des abgebenden Betreibers (§ 4 Absatz 1 Z 2 zweiter Halbsatz) bekanntzugeben.

3. Die Portierregeln sollen für jene Rufnummern gelten, die beim abgebenden Betreiber für Sprachkommunikation verwendet werden und nicht für sonstige Dienste (SMS/MMS) insbesondere reine Datendienste gelten

A1 begrüßt die Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen, wonach SMS-Dienstetarife nicht unter die Definition eines Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter fallen. Um Missverständnisse zu vermeiden würden wir allerdings eine grundsätzliche Klarstellung befürworten, dass mobile Datendienste und auch reine MMS-Dienste (obwohl Kommunikationsdienste) ebenso für die Portierung ausscheiden. Dies könnte etwa durch einen Passus in den EB erfolgen, wonach von den Portierregeln nur Tarife erfasst sind, bei denen ggf. neben anderen Diensten, auch Sprachkommunikation möglich ist, alle sonstigen mobilen Dienste- und Tarifangebote und fallen nicht darunter. Die bisherige Portierpraxis kann zwar nicht als Beleg für besonders viele Portieranfragen zu Datendiensten gesehen werden, dazu muss aber gesagt werden dass diese Portierungen (inklusive Erstellen einer NÜV-Info), bisher eben nicht entgeltfrei möglich waren. Nicht zuletzt auch um Wechselbarrieren für Sprachkommunikationsdienste zu verhindern sollte daher sichergestellt werden, dass die gemäß § 7 vorgesehenen Mindestkapazitäten nicht durch Portieranfragen zu Routingeinträgen für mobile Datendienste übermäßig blockiert werden. A1 regt daher an eine entsprechende Regelung auch zur „Verhinderung von mißbräuchlichen Portieranfragen“ zu treffen (nicht zuletzt als ein Anbieterwechsel bei mobilen Breitbandinternetdiensten nach aktueller Praxis in Österreich eben keine Portierung voraussetzt).

4. Erstellung und Übermittlung einer NÜV-Info: Die Anforderungen gemäß §4 Abs 2 sollten weniger restriktiv sein und die Nutzung neuer Technologien ermöglichen

A1 räumt ein, dass die Anforderungen des § 4 Absatz 2 relativ unverändert von der aktuell geltenden Regelung gemäß NÜV 2012 idgF übernommen worden sind, allerdings ist anzumerken dass sich die „Technologien zur Kundenservicierung“ seitdem grundlegend weiterentwickelt haben.



Beispielsweise scheint im aktuell konsultierten Entwurf die Beantragung einer NÜV-Info über ein Onlinetool nicht wirklich angedacht und wäre dementsprechend mit Fragezeichen behaftet. Das beginnt schon damit, dass die Nutzung eines solchen Tools mit der Erstellung einer NÜV-Info als pdf-Datei endet und der Kunde sich danach selbst entscheidet ob er die Datei lokal abspeichert, sich sendet (Email ist hier nur eine Variante neben Nutzung eines Textnachrichtendienstes wie Whatsapp) oder aber auch nur abfotografiert, weil er für die bald angedachte Portierbeantragung ja nur den gültigen Portiercode auf seinem Handy haben möchte. Zur Illustrierung kann als aktuelles Beispiel die derzeitige Herangehensweise und der Umgang mit dem Ergebnis eines PCR-Tests bei „alles gurgelt“ genannt werden. Der derzeit konsultierte Wortlaut des NÜV-Entwurfs lässt einen derartigen kundenfreundlichen Zugang fraglich erscheinen und hält – in Zeiten allgemeiner Bemühungen um eine Co2-Reduktion besonders anachronistisch - an einer postalischen Übermittlung fest. Auch ist zu hinterfragen, dass man als digitalen Übermittlungsweg im aktuell konsultierten NÜV-Entwurf anscheinend lediglich die Email kennt.

Aus Sicht von A1 sollte Hauptaugenmerk auf der Erstellung einer NÜV-Info liegen und hinterfragt werden, ob die Übermittlung an Kunden derart rigide geregelt werden muss, dass andere Übermittlungsarten gemäß konsultierten NÜV-Entwurf zwar denkbar sind aber mit dem Kunden „ausdrücklich vereinbart werden“ müssen (wobei nicht näher spezifiziert ist was das bedeutet). Hier möchte A1 ergänzende Klarstellungen im Verordnungstext oder in den erläuternden Bemerkungen anregen, die eine Erstellung der NÜV-Info als pdf-Datei online ermöglichen (natürlich unter Beachtung der Vorgaben zur Authentifizierung und Nachweis des Nutzungsrechts). Es ist ein realistisches Szenario, dass Kunden solche Onlinetools ohne Bekanntgabe einer Email (an das Tool selbst) nutzen und die pdf-Datei selber verwalten möchten. Die NÜV sollte dies ebenfalls ermöglichen und der Kunde sollte dafür kein gesondertes Zustimmungsfomular ausfüllen und bestätigen müssen.

5. Bestätigung des Nutzungsrechts gemäß §3 Abs 8: Was soll bei gekündigten Rufnummern gelten?

Dier Portierbarkeit einer Rufnummer wird von bisher 14 Tagen auf zukünftig ein Monat nach Vertragsende erstreckt. Die damit einhergehenden Probleme werden aber nicht näher adressiert. Allen voran wäre es für A1 und wohl auch generell aus Betreibersicht wichtig eine Antwort auf die Frage zu erhalten, welche Vorgehensweise als beste Praxis für die Bestätigung des Nutzungsrechts gemäß §3 Abs 8 für gekündigte Rufnummern herangezogen werden kann. Naturgemäß fällt die Möglichkeit der Versendung eines Token bzw einer TAN-SMS an eine gekündigte Rufnummer nach Vertragsende weg. Wir schlagen hier vor den Kunden einzuladen, einen für ihn machbaren Beweis beizubringen und halten beispielsweise ein Handyfoto von Vertrag mit Namensnennung aus Zeitraum der letzten 6 Monate für zumutbar. Es liegt an der Behörde darzulegen welchen Weg des Nachweises eines Nutzungsrechtes an prepaid-Rufnummern nach Vertragsende sie für geeignet und zumutbar hält.



6. A1 sieht geringen Klarstellungsbedarf zu VPN

A1 begrüßt, dass sich auch weiterhin die grundlegenden Festlegungen der derzeit geltenden Rechtslage zu VPN (Definition in § 1 Z4 und Portierverweigerungsgrund für einzelne VPN-Nummern mit Kopfnummer) im aktuellen Konsultationsentwurf finden. Wie A1 mit Bedauern feststellen muss, fehlt allerdings weiterhin eine grundsätzliche Regelung, dass solche Kopfnummern beim aufnehmenden Betreiber (nach erfolgreichem Import) nicht ‚aufgesplittet‘ werden dürfen, sondern auch in Folge als eine Nummer mit (beliebigen Klappen) genutzt werden muss. Ob die Kopfnummer ohne Klappe dabei erreichbar ist oder nicht wäre völlig egal. A1 geht es nur darum, dass wir die Nummer nicht mehr rückimportieren können, wenn nur eine Klappe daraus fehlt (etwa weil eine Rufnummer daraus einem Mitarbeiter als Privatanschluss gewährt wurde oder ein Unternehmenssplitt erfolgte oder übersehen wurde...). A1 regt dementsprechend an, eine grundsätzlich klarstellende Regelung gegen das Splitting von VPN-Nummern in der NÜV vorzusehen.

7. Zu § 8 und der Begrifflichkeit des „Number-Range-Holders“ bzw. Ankernetzes.

Zu § 8 an sich möchte A1 anmerken, dass es im Titel und im ersten Teil des Satzes um die Erreichbarkeit von übertragenen Nummern geht, weshalb die Bezeichnung „Funktionsfähigkeit des Routings zu übertragenen Nummern“ besser geeignet scheint.

A1 möchte darüber hinaus darauf hinweisen, dass in der Regelung des § 8 immer nur vom abgebenden Netz gesprochen wird, dieses im Fall einer erfolgreichen Übertragung einer Rufnummer aber nicht mehr im Routing eingebunden ist - außer das Netz erfüllt gleichzeitig auch die Funktion des „Number-Range-Holders“ bzw. Ankernetzes. Der Ausfall des abgebenden Netzes kann uE auch nur in diesem Sinne eine mögliche Auswirkung auf das Routing zu übertragenen Nummern haben. In allen anderen Fällen ist das abgebende Netz für die Erreichbarkeit der übertragenen Rufnummer bedeutungslos.

Wenn hier in §8 das abgebende Netz immer mit Ankernetz gleichgesetzt wird (in den EB wird §8 nicht weiter erläutert), enthält §8 somit indirekt die Verpflichtung für alle Quellnetze zum direct routing bei mobilen Rufnummern, sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar. Nachdem hier die technischen Möglichkeiten hinlänglich bekannt und etabliert sind, bleibt nur mehr die Frage der Wirtschaftlichkeit offen. Gem. KEM-V werden an Betreiber von Mobilnetze auch Routingnummern für das sog. NRH-Routing vergeben. A1 möchte daher anmerken, dass die Routingregeln gem. KEM-V bzw. die KEM-V selbst ebenfalls geändert werden muss/müsste wenn die NÜV hier jene Routing-Methode (wenn auch indirekt) die primär in den Festnetzen verwendet wird einfach als obsolet einstuft. Bisher wurde unter §10 im Gegensatz zu §8 bisher geregelt, dass die Nummernübertragung (also die Portierung selbst) auch bei Ausfall des abgebenden Netzes funktionieren muss. Die Interpretation der Erreichbarkeit einer übertragenen Rufnummer aus allen Quellnetzen auch bei Ausfall des Ankernetzes ist daher neu und muss im Sinne der angesprochenen Routingverpflichtung daher neu bewertet werden.



8. Festlegung einer zumutbaren Obergrenze für die NÜVI-Beantragung (zur Verhinderung von Mißbrauch)

A1 hat schon in der Vergangenheit (MNP-Gespräche in der RTR, Konsultationen zur NÜV-Novelle) darauf hingewiesen, dass die entgeltfreie Beantragung der NÜV-Info (weniger die ebenfalls entgeltfreie Portierung) aus (redlicher) Nutzersicht verständlicherweise zu begrüßen ist, aus Betreibersicht aber durchaus das Potenzial für Mißbrauch und insbesondere mißbräuchliche Anfragen hat. Der aktuelle Entwurf zur NÜV beinhaltet leider keinerlei Regelungen und würde daher jeden österreichischen Nutzer in die Lage versetzen 365 Tage im Jahr (und mehrmals pro Tag) eine NÜV-Info zu beantragen, bei Online-Tools würde das noch um 24/7 erweitert und potenziert werden. Darüber hinaus könnten alle diese Nutzer entweder sofortige Portierung beantragen oder sich zu einem Portierwunschtag derart koordinieren, dass es in Zukunft kapazitätsbedingt zu MNP-Blockaden (sowohl bei Export als auch Import) kommen könnte. Beim in dieser Stellungnahme angesprochenen Betrieb eines Online-Tools zur Beantragung einer NÜV-Info müssen soundso rigorose Vorkehrungen gegen DDos-Attacken getroffen werden, aber es ist doch zu hinterfragen dass ein regulärer Nutzer auch gemäß geltender Rechtslage in der Lage sein darf dieses NÜVI-Service ständig zu nutzen („mißbrauchen“) und damit andere portierwillige Mobilkunden zu blockieren. A1 regt daher an, eine zumutbare Obergrenze für die Beantragung einer NÜV-Info vorzusehen, diese könnte beispielsweise bei einmal pro Woche und viermal pro Monat festgelegt werden. Die Neu- oder Duplikaterstellung nach Verlust einer NÜV-Info wäre von dieser Obergrenze ausgenommen.

9. Last but not least das Positive: Entfall der Netzansage

A1 begrüßt den Wegfall der sog. Netzansage („Ansage zu portierten Rufnummern“ gemäß geltender Rechtslage - § 14 NÜV 2012). Die Netzansage hatte möglicherweise in der Vergangenheit ihre Berechtigung, ging aber mit unnötigen Kosten und letztendlich auch zeitlichen Verzögerungen im Verbindungsaufbau eines Telefongesprächs einher.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Michael Seitlinger LL.M.
Leitung Regulierung

Mag. Marielouise Gregory MBA
Leitung Recht

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'B' or similar character.